



Datum: 30. Januar 2020

Beschlussvorlage - B/0086/2020

Öffentlichkeitsstatus	öffentlich
Einbringer	Fachbereich III - Kreisentwicklung, Gesundheit, Sicherheit und Ordnung, Bauen, Umwelt

			Abstimmungsergebnisse			
BERATUNGSFOLGE	DATUM	TOP	JA	NEIN	ENTHALTUNGEN	EINSTIMMIG
Haushaltsausschuss	17.02.2020					
Kreisentwicklungsausschuss	19.02.2020					
Kreisausschuss	26.02.2020					
Kreistag	04.03.2020					

Direktvergabe von öffentlichen Personenverkehrsdiensten an die Kreisverkehrsgesellschaft Salzland mbH als interner Betreiber gemäß Art. 5 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007

Beschlussvorschlag

1. Der Kreistag beschließt, zur beihilfenrechtskonformen Ausgleichsgewährung die Kreisverkehrsgesellschaft Salzland mbH mit der Erbringung von ÖPNV-Leistungen, einschließlich der Vorhaltung der hierfür erforderlichen Infrastruktur zu betrauen.
2. Die zu erbringende Verkehrsleistung (einschließlich der Vorhaltung der Infrastruktur) bildet den Inhalt der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Rahmen der von der Kreisverkehrsgesellschaft Salzland mbH zu erbringenden Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse. Diese Tätigkeiten sind bereits als Unternehmensgegenstand der Kreisverkehrsgesellschaft Salzland mbH festgehalten und entsprechen der bisherigen Praxis. Sowohl die Qualität und der Umfang der Verkehrsleistungserbringung als auch die Parameter zur Berechnung der Ausgleichsleistung ergeben sich aus dem Anhang. Im Wege einer „ex-post-Kontrolle“ wird zudem sichergestellt, dass keine Überkompensation vorliegt. Ferner enthält der Anhang eine Regelung, dass der überwiegende Teil der Verkehrsleistung von der Kreisverkehrsgesellschaft Salzland mbH selbst zu erbringen ist.

3. **Der Landrat des Salzlandkreises stellt die Umsetzung dieses Beschlusses mittels eines Verwaltungsaktes sicher.**
4. **Soweit beihilfenrechtliche, steuerrechtliche oder sonstige rechtliche Gründe redaktionelle oder geringfügige sonstige Änderungen an der als Anhang beigefügten Betrauung erforderlich machen, die den wirtschaftlichen Inhalt der Betrauung nicht berühren, ist der Landrat zur Vornahme dieser Änderungen berechtigt.**

Sachverhalt

Im Gebiet des Salzlandkreises ist der Salzlandkreis (nachfolgend „Kreis“) für die Bestellung des ÖPNV zuständig und betraut die Kreisverkehrsgesellschaft Salzland mbH (nachfolgend „KVG“) mit der Verkehrsleistungserbringung.

Die KVG erbringt zudem auch Verkehrsleistungen, die auf das Kreisgebiet der anliegenden Gebietskörperschaften führen. Der verkehrliche Schwerpunkt der Verkehrsleistungserbringung liegt aber weit überwiegend im Kreisgebiet. Die Leistungen der KVG können derzeit nicht kostendeckend erbracht werden und auch künftig ist dies nicht zu erwarten.

Gem. § 2 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags der KVG in der Fassung vom 28. Juni 2011 ist der Betrieb des ÖPNV Unternehmensgegenstand der KVG.

Zur Sicherstellung des ÖPNV beabsichtigt der Kreis die Ausgleichsgewährung an die KVG im Wege der Direktvergabe dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrages auf Grundlage der VO (EG) Nr. 1370/2007 (Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1197/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates, ABl. (EU) L 315/ 1 vom 3. Dezember 2007, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2016/2338 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 hinsichtlich der Öffnung des Marktes für inländische Schienenpersonenverkehrsdienste, ABl. L 354/22 vom 23. Dezember 2016) beihilfenrechtskonform abzusichern. Zudem wurden ausreichende, an den Erfordernissen der Direktvergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages ausgerichtete Kontrollmöglichkeiten des Kreises über die KVG sichergestellt. Die Inhalte des im Anhang beigefügten Betrauungsaktes wurden auf die Vorgaben der VO (EG) Nr. 1370/2007 abgestimmt.

Der Kreis verfolgt mit diesem öffentlichen Dienstleistungsauftrag das Ziel eines gemeinsamen wirtschaftlichen Betriebes zur Sicherung einer ausreichenden Verkehrsbedienung im ÖSPV im Kreisgebiet. Der Kreis erwartet, dass die KVG die ihr obliegenden Aufgaben mit einem hohen Maß an Zuverlässigkeit, Umweltfreundlichkeit, Pünktlichkeit, Kundenorientierung und Wirtschaftlichkeit erfüllt. In partnerschaftlicher und vertrauensvoller Zusammenarbeit zwischen dem Kreis und der KVG sollen Qualitätsverbesserungen und die Kundenorientierung gestärkt sowie die bedarfsorientierte Anpassung des ÖSPV-Angebotes weiterentwickelt werden.

Mit dieser Betrauung wird die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung der KVG erneuert und bestätigt, ÖPNV-Leistungen im Kreisgebiet zur Sicherstellung des ÖPNV auf Grundlage der VO (EG) Nr. 1370/2007 zu erbringen. Die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung der KVG stellt eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne des Art. 1 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 dar. Die Sicherstellung des ÖPNV ist Teil kommunaler Daseinsvorsorge. Der gleichberechtigte Zugang zu den Verkehrsleistungen sowie die ausreichende Kontinuität liegen im öffentlichen (Fahrgast-) Interesse.

Die Betrauung erfolgt durch Kreistagsbeschluss und Verwaltungsakt.

Markus Bauer
Landrat

Anlagen

1. Betrauung der Kreisverkehrsgesellschaft Salzland mbH mit Dienstleistungen von allgemeinen wirtschaftlichem Interesse zur Sicherstellung des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV)
 - 1.1 Fahr- und Linienpläne
 - 1.2 Vorgabe Qualität / Leistungsbeschreibung
 - 1.3 Qualitäts- und Beschwerdebericht
 - 1.4 Muster Ausgleichsparameter und Trennungsrechnung
 - 1.5 Anreizsystem